



Sicherheitsempfehlung Nr. 115

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	03.04.2017
Registernummer Schlussbericht	2015100201
Sicherheitsdefizit	<p>Am 2. Oktober 2015, um 8.28 Uhr, begann der unbeladene TRAVYS- Dienstzug 8008 kurz nach dem Bahnhof Ste-Croix zu entlaufen, um schliesslich auf offener Strecke in einer Linkskurve zwischen den Haltestellen Trois-Villes und Six-Fontaines zu entgleisen. Der Zug bestand aus dem Steuerwagen BDt Nr. 53 und dem Triebwagen Be 4/4 Nr. 2. Die Strecke weist eine Neigung von bis zu 44 ‰ auf. Der Lokführer sprang bei einer Geschwindigkeit von 30 bis 40 km/h ab. Er erlitt Prellungen. Der Steuerwagen, der sich an der Spitze des Zuges befand, riss zwei Fahrleitungsmasten um, kippte anschliessend auf die Schienen und kam rund 150 Meter nach der Entgleisungsstelle auf der Böschung zum Stillstand. Der Triebwagen entgleiste und rammte einen Fahrleitungsmast. Die Ursache für das Entlaufen des Zugs 8008 war, dass die Bremskraft der automatischen Bremse infolge verschiedener ungeeigneter Manipulationen während der beiden Nothalte so stark vermindert war, dass der Zug auf einer Neigung von 40 ‰ nicht gegen das Entlaufen gesichert werden konnte. Die Fahrzeuge Be 4/4 Nr. 1 und 2 sowie die Steuerwagen, die Ende der 1970er-Jahre in Betrieb genommen wurden, weisen technische Besonderheiten im Bereich der automatischen Bremse und der Türsteuerung auf. Was die automatische Bremse betrifft, so werden beim Auslösen der Sicherheitsanlage oder der Zugbeeinflussung die Hauptbremsleitung und gleichzeitig auch die Speiseleitung entleert. Was die Überwachungssysteme anbelangt, so ist die Türsteuerung (Steuerungsfunktion) an die Kreisläufe der Sicherheitsanlage (Sicherheitsfunktion) gekoppelt. An diesen Fahrzeugen wurden andere Lösungen gewählt als diejenigen, die an Fahrzeugen aus dieser Zeit üblich sind. Bei einer Störung im Zusammenhang mit diesen technischen Einrichtungen können fehlende Kenntnisse des Fahrpersonals Risikosituationen hervorrufen.</p> <p>Eine Begleitung der Lokführer nach bestandener praktischer Zulassungsprüfung könnte die Erkennung von Schwächen auf dem Gebiet der persönlichen Voraussetzungen erleichtern.</p>
Sicherheitsempfehlung	Die SUST empfiehlt dem BAV, zu prüfen, ob eine punktuelle Begleitung der Lokführer/innen in den ersten Monaten der Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung vorgeschrieben werden kann.
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Umgesetzt. Das BAV äussert, dass dieser Aspekt in Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE, SR 742.141.21) insofern geregelt ist, als die Hälfte der Mindestfahrpraxis in den

ersten zwei Monaten nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung erworben werden muss. (Siehe auch die Erläuterungen zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 112.)

**Schlussbericht zur
Sicherheitsempfehlung**

Rapport final
